

BEGRÜNDUNG

zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich



Stadt Nideggen

Juli 2023

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Stadt Nideggen
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i. A. M. Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 22-016

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Ausgangssituation.....	1
1.2	Planungsziel und Planungserfordernis.....	2
1.3	Abgrenzung von Geltungsbereich und Untersuchungsraum.....	2
1.4	Geplante Konzentrationszonen.....	3
1.4.1	Fläche 1 a/c (südwestlich von Schmidt).....	3
1.4.2	Fläche 2 (östlich von Nideggen).....	4
1.4.3	Fläche 3 a/c (westlich von Berg).....	5
1.4.4	Fläche 4 (südwestlich von Berg).....	5
1.4.5	Fläche 13 (südlich von Wollersheim).....	6
1.5	Bestehende Konzentrationszonen.....	7
2	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	7
2.1	Landesplanerische Vorgaben.....	7
2.1.1	Landesentwicklungsplan.....	7
2.1.2	Länderöffnungsklausel.....	11
2.1.3	Windenergieerlass.....	11
2.1.4	Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes.....	11
2.1.5	Seismologische Stationen und WEA.....	12
2.1.6	LEP-Erlass Erneuerbare Energien.....	12
2.2	Regionalplanerische Vorgaben.....	13
2.3	Flächennutzungsplan.....	14
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	14
2.5	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz.....	15
2.6	Standortuntersuchung.....	16
2.6.1	Methodik.....	16
2.6.2	Inhalt.....	17
2.6.3	Überprüfung der Ergebnisse auf substanziellen Raum.....	23
3	GEPLANTE DARSTELLUNGEN	25
4	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	26
4.1	Erschließung.....	26
4.2	Ausgleich.....	26
4.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	26

4.4	Fläche	27
4.5	Boden	27
4.6	Wasser	28
4.7	Luft und Klima	28
4.8	Landschaftsbild.....	28
4.9	Mensch.....	28
4.10	Kultur- und Sachgütergüter	29
4.11	Richtfunk	29
4.12	Gasleitungen	29
4.13	Hochspannungsfreileitungen	30
4.14	Anbaubeschränkungszonen	30
4.15	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen	30
5	REFERENZLISTE DER QUELLEN	31

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde es zur gemeinsamen Mission gemacht, den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Darüber hinaus zeigt auch die durch den russischen Angriffskrieg hervorgerufene Energiekrise einen wachsenden Bedarf an im Inland produziertem Strom und einer allgemeinen Versorgungsunabhängigkeit auf. Erneuerbare Energien leisten dazu einen immensen Beitrag.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 7. Juli 2022 das sogenannte „Osterpaket“ beschlossen (Deutscher Bundestag, 2022). Hiermit wurde die Nutzung erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt (BMWK, 2022). Zudem hat der Bundesrat am 8. Juli 2022 das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ („Wind-an-Land-Gesetz“) beschlossen. Dieses ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Neben dem „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) umfasst es Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und weiterer Gesetze.

Im WindBG werden verbindliche Flächenbeitragswerte für die Windenergie festgelegt. Derzeit sind nur rund 0,8 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen, wovon 0,5 % tatsächlich zur Verfügung stehen. Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ist künftig in jedem Bundesland ein festgelegter prozentualer Anteil der Landesfläche auszuweisen. In NRW liegen die Ziele gemäß Anlage 1 WindBG bis 2027 bei 1,1 % und bis 2032 bei 1,8 % der Landesfläche. Das Land Nordrhein-Westfalen möchte die Zielvorgabe von 1,8 % der Landesfläche bereits bis 2025 erreichen (Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2023).

Auch in diesem Zusammenhang wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) mit der Erarbeitung einer Potenzialanalyse für Windenergieflächen beauftragt. Unter Berücksichtigung von Siedlungsdichte und Flächenverfügbarkeit definiert die Potenzialanalyse Teilflächenziele für die unterschiedlichen Planungsregionen des Landes. Das Teilflächenziel für den Regierungsbezirk Köln – dem die Gemeinde Hürtgenwald angehört – liegt bei 2,13 % der regionalen Gesamtfläche.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, mithin Windenergieanlagen (WEA), um im Außenbereich privilegierte Anlagen. Demnach sind WEA im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit dem bis zum 1. Februar 2023 noch geltenden § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hatte der Bundesgesetzgeber jedoch ein Instrument geschaffen, mit dem WEA auf die aus gemeindlicher Sicht am besten für diese Nutzung geeigneten Flächen gelenkt werden können. Demnach stehen öffentliche Belange i. d. R. auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Wesentlich für die kommunale Planung ist dabei, dass eine Planung mit dieser sogenannten Ausschlusswirkung nur noch im Rahmen von Überleitungsregelungen möglich ist. Gemäß § 245 e Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt die Ausschlusswirkung für WEA nur dann fort, wenn der diesbezügliche Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Ungeachtet dessen entfällt die Ausschlusswirkung gemäß § 245 a Abs. 1 Satz 2 BauGB, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezembers 2027. Wird hierbei das Erreichen der Flächenbeitragswerte durch das

Land nach § 5 WindBG festgestellt, so können die bisherigen Konzentrationszonen die Wirkung eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nr. 1 WindBG entfalten. In diesem Fall richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Windenergiegebiete fortan nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sie wären damit weiterhin im gesamten Außenbereich zulässig, ihre Privilegierung würde jedoch auf die Windenergiegebiete beschränkt.

1.2 Planungsziel und Planungserfordernis

Vor dem Hintergrund der Ausgangssituation beabsichtigt die Stadt Nideggen die Ausweisung von Flächen mit den Ausschlusswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung (Konzentrationszonen). Hierdurch soll die Erfüllung der Flächenziele nach WindBG unterstützt, die Windenergie zugleich jedoch auf die am besten dafür geeigneten Flächen gelenkt werden.

Auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplans wird das Planungsziel nicht erreicht. In diesem werden Konzentrationszonen nicht dargestellt, sodass sich die Zulässigkeit von WEA auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes erstreckt. Eine lenkende Funktion auf die am besten geeigneten Flächen ist insofern nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund sollen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Darstellung soll im Wege eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes i. S. d. § 5 Abs. 2 b BauGB erfolgen. In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.3 Abgrenzung von Geltungsbereich und Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich und der Untersuchungsraum der Standortuntersuchung sind nicht deckungsgleich. Die Privilegierung von Windenergieanlagen stützt sich auf den § 35 BauGB, der das Bauen im Außenbereich regelt. Bereiche, die nicht zum Außenbereich gehören, die sich also im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile i. S. d. § 34 BauGB befinden, werden vom Regelungsgehalt einer Ausschlussplanung nicht erfasst.

Der **Geltungsbereich** der Standortuntersuchung bezieht sich somit lediglich auf den Außenbereich. Die Abgrenzung des Außenbereichs nach § 35 BauGB erfolgte anhand einer Erfassung der Bebauungspläne nach § 30 BauGB sowie des unbeplanten Innenbereichs und der Satzungen nach § 34 BauGB. Im Innenbereich befinden sich nicht nur Wohnnutzungen, sondern auch Infrastrukturflächen, Grünflächen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbeflächen etc.

Zum **Untersuchungsraum** gehören hingegen nicht nur der Innen- und Außenbereich der planenden Kommune, sondern auch Teile der umliegenden Kommunen. Bei den umliegenden Kommunen handelt es sich um Simmerath, Hürtgenwald, Kreuzau, Vettweiß, Zülpich und Heimbach. Ihre bestehenden und geplanten Nutzungen sind im Rahmen der Untersuchung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) und sollen nicht eingeschränkt werden. Hierbei können naturgemäß nur Planungen berücksichtigt werden, die der Stadt bekannt sind. Dies kann z. B. bei Festlegung im Regionalplan, der Darstellung im Flächennutzungsplan oder auf Basis informeller Konzepte angenommen werden.

1.4 Geplante Konzentrationszonen

Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen die folgenden Flächen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Konzentrationszonen für die Windkraft ausgewiesen werden.

Fläche/Bezeichnung	Größe
1 a/c	44,70 ha
2 a	90,91 ha
3 a/c	65,40 ha
4	28,78 ha
13	47,49 ha
Gesamt:	269,59 ha

Tabelle 1: Zur Ausweisung als Konzentrationszonen empfohlene Potenzialflächen

1.4.1 Fläche 1 a/c (südwestlich von Schmidt)

Die Fläche befindet sich im äußersten Südwesten der Stadt Nideggen und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Sie befindet sich auf etwa 400 m ü NHN und fällt von Osten nach Westen um 30 m ab. WEA wären in Schmidt sowie möglicherweise im Nachbarort Simonskall sichtbar. Eine Vorbelastung ist durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie die Hochspannungsfreileitung und die L 246 gegeben. Über Letztere könnte die Fläche erschlossen werden. Zudem befindet sich nördlich der Fläche 1 a eine unterirdische Gasleitung, die das Plangebiet von Westen nach Osten quert. Die Windhöflichkeit in 125 m Höhe liegt bei ca. 6,75 bis 7,00 m/s, in 100 m Höhe bei 6,25 bis 6,5 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöflichkeit vor.

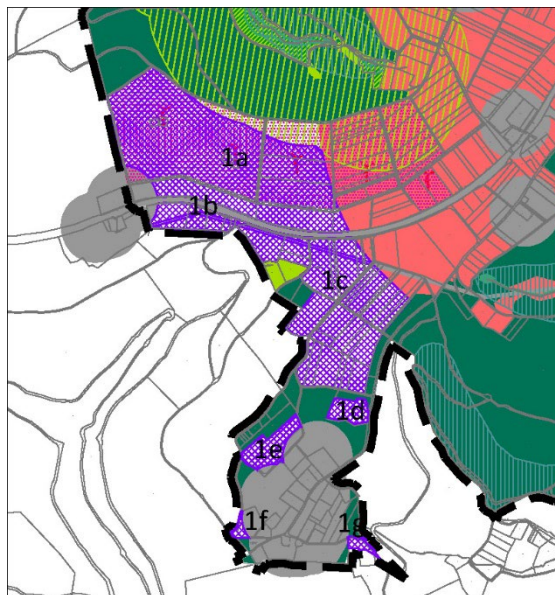
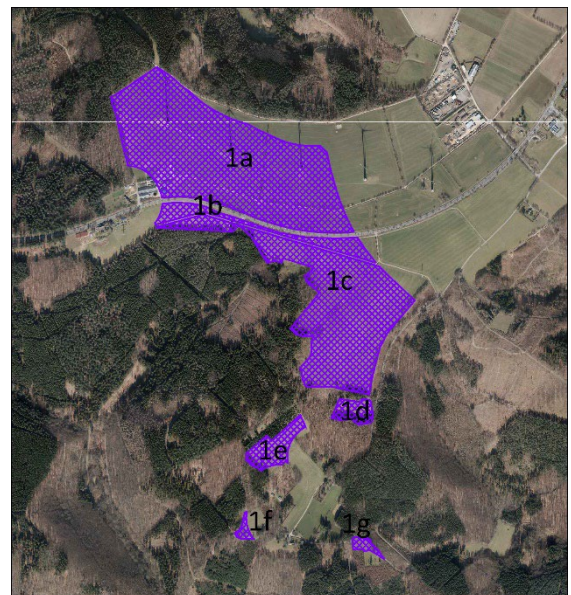


Abbildung 1: Fläche 1 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die geplante Konzentrationszone besteht aus den Flächen 1 a mit 27,38 ha und 1 c mit 17,32 ha. Die Teilflächen 1 b, 1 d, 1 e, 1 f und 1 g sind aufgrund ihrer Größe und Zuschnittes zur Errichtung einer Referenzanlage zu klein und werden daher nicht weiter betrachtet. Die Fläche 1 a/c hat somit eine Größe von 44,70 ha und übersteigt die Wunschgröße von 15 ha deutlich. Die Fläche überdeckt Teile eines Windenergiegebietes der Stadt Nideggen und befindet sich in unmittelbarer Umgebung bestehender WEA. Aus diesem Grund bietet die Fläche die Möglichkeit eines zukünftigen Repowering

bestehender WEA. Außerdem bietet die Fläche genügend Raum, um weitere Windenergieanlagen zu errichten.

Die Fläche ist grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Wesentliche Einschränkungen durch geschützte Landschaftsbestandteile bestehen nicht. Es besteht keine Überlagerung mit Habitaten von kollisionsgefährdeten Vogelarten.

1.4.2 Fläche 2 (östlich von Nideggen)

Die Fläche befindet sich östlich des Stadtgebietes Nideggen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt und grenzt nördlich an einen bestehenden Windpark der Gemeinde Kreuzau. Weiterhin wird die Fläche über die Straße „Auf der Hürt“ und über verschiedene Wirtschaftswege erschlossen. Weiter südlich grenzt die Fläche an die L 11.

Die Fläche befindet sich auf etwa 300 m ü NHN und fällt von Süden nach Norden um 30 m ab. Die Anlagen werden aus Nideggen, Thuir und Berg sowie möglicherweise im Nachbarort Thum sichtbar sein. Eine Vorbelastung ist bereits durch die direkt angrenzenden Windenergieanlagen der Gemeinde Kreuzau im Norden sowie die westlich verlaufende Hochspannungsfreileitung und der südlich angrenzenden L 11 gegeben. Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei ca. 6,00 bis 6,5 m/s, in 100 m Höhe bei 5,75 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

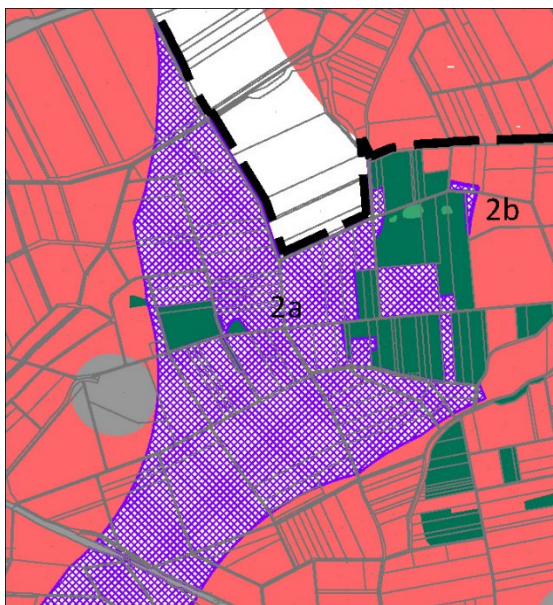
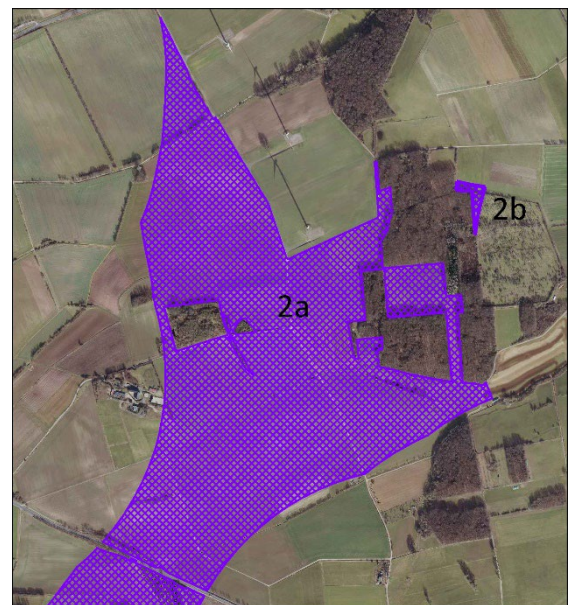


Abbildung 2: Fläche 2 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die geplante Konzentrationszone besteht aus den Teilflächen 2 a mit 90,91 ha und 2 b mit 0,43 ha. Die Teilfläche 2 b ist aufgrund ihrer Größe und Zuschnittes für die Errichtung einer Windenergieanlage zu klein und wird daher nicht weiter betrachtet. Die Fläche 2 a hat somit eine Größe von 90,91 ha und übersteigt damit die Wunschgröße von 15 ha.

Die Fläche ist grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Restriktionen können sich aufgrund des Biotopverbundes in nächster Nähe zum östlich liegenden Wald ergeben. Es besteht keine Überlagerung von Habitaten mit kollisionsgefährdeten Vogelarten. Aufgrund der nördlich unmittelbar angrenzenden Konzentrationszone der Gemeinde Kreuzau besteht die Möglichkeit eines interkommunalen Windparks.

1.4.3 Fläche 3 a/c (westlich von Berg)

Die Fläche befindet sich westlich von Berg. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzt im Osten an Bereiche für den Schutz der Natur sowie an Waldflächen an. Südlich grenzt die Fläche an zwei bestehende Windenergieanlagen.

Die Fläche befindet sich auf etwa 320 m ü NHN. Die Windenergieanlagen wären aus Nideggen, Abenden und Berg sichtbar. Eine Vorbelastung ist durch die angrenzenden Windenergieanlagen im Süden sowie der Hochspannungsfreileitung im Westen und der nördlich angrenzenden L 11 gegeben. Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei ca. 6,50 bis 6,75 m/s, in 100 m Höhe bei 6,25 bis 6,50 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

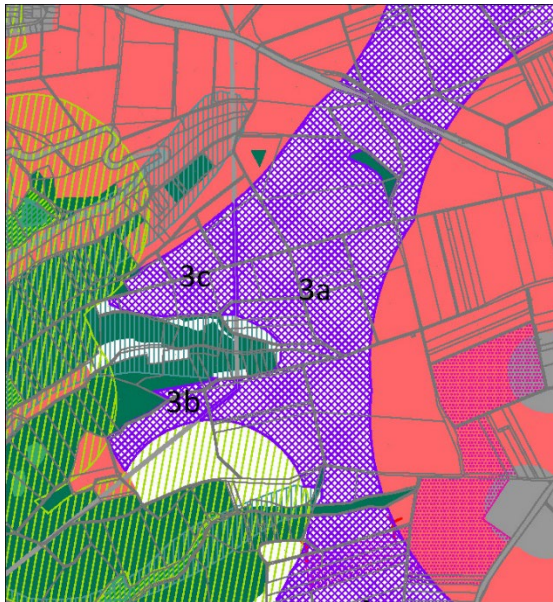
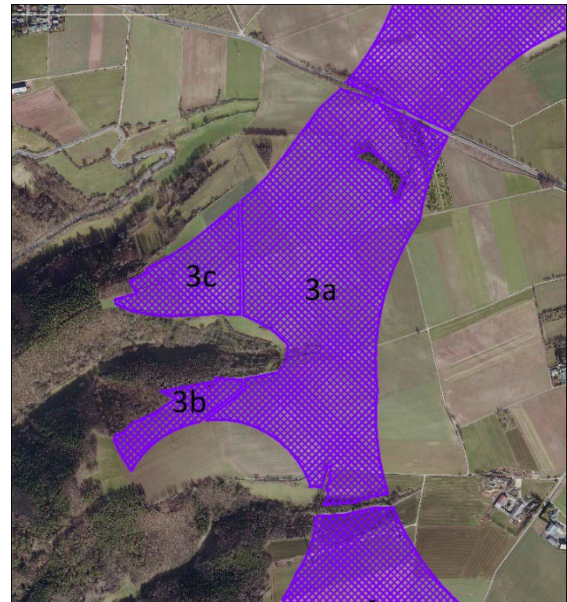


Abbildung 3: Fläche 3 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die Potenzialfläche besteht aus den Teilflächen 3 a mit 53,17 ha, 3 b mit 4,09 ha und 3 c mit 8,14 ha. Die Teilfläche 3 b ist aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes für die Errichtung einer WEA entsprechend der Referenzanlage ungeeignet. Sie wird daher nicht weiter betrachtet. Die verbleibenden Flächen erreichen eine Gesamtgröße von 61,31 ha und sind jeweils für die Errichtung von mindestens einer Referenzanlage geeignet. Sie werden lediglich durch eine Hochspannungsfreileitung optisch voneinander getrennt, weshalb die Flächen bei der weiteren Untersuchung als zusammenhängend betrachtet werden können. Somit übersteigt die Fläche die Wunschgröße von 15 ha und bietet Platz zur Errichtung von modernen Windenergieanlagen.

Die Fläche ist grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Allerdings könnten sich Restriktionen aufgrund des südlich gelegenen Biotopverbunds ergeben. Westlich der Fläche 3 c befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Vogelart. Dabei handelt es sich um den Uhu. Allerdings bestehen innerhalb dieses Radius keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr bei Freibord. Südlich angrenzend bestehen zwei Windenergieanlagen, sodass durch die Ausweisung der Flächen eine Bündelung von Windenergieanlagen erreicht wird.

1.4.4 Fläche 4 (südwestlich von Berg)

Die Fläche befindet sich zwischen Abenden und Berg. Westlich sowie südlich grenzt die Fläche an Wälder und Bereiche zum Schutz der Natur. Die Fläche selbst wird landwirtschaftlich genutzt.

Nördlich der Fläche befinden sich zwei Windenergieanlagen. Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei ca. 6,50 bis 7,00 m/s, in 100 m Höhe bei 6,00 bis 6,50 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

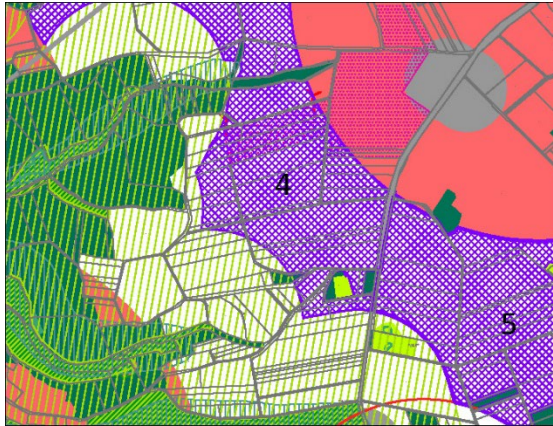
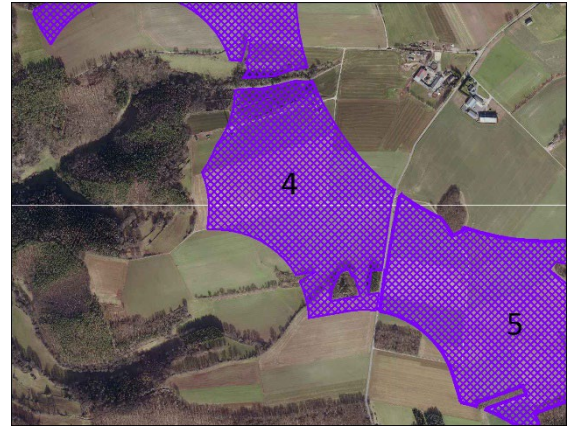


Abbildung 4: Fläche 4 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die Fläche hat eine Größe von insgesamt 28,78 ha. Somit übersteigt die Fläche die Wunschgröße von 15 ha und bietet Platz zur Errichtung von modernen Windenergieanlagen. Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Fläche zwei Windenergieanlagen. Aus diesem Grund bietet die Potenzialfläche nicht nur Raum für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen, sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit eines zukünftigen Repowering.

Die Fläche ist grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Allerdings könnten sich Restriktionen wegen des nördlich gelegenen Biotopverbunds ergeben. Südlich der Fläche 4 befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Vogelart. Dabei handelt es sich um den Wespenbussard. Die Fläche 4 befindet sich zum Teil innerhalb dieses Habitats.

1.4.5 Fläche 13 (südlich von Wollersheim)

Die Fläche liegt südlich von Wollersheim. Die Fläche grenzt im Südosten an die Gemeinde Heimbach und im Südwesten an die Gemeinde Zulpich. Weiterhin kann die Fläche über verschiedene Wirtschaftswege erschlossen werden. Die Fläche ist im Westen am höchsten mit 285 m ü NHN und fällt in Richtung Westen auf 240 m ü NHN ab. Die Anlagen könnten aus Berg und Wollersheim sowie der Nachbarkommune Vlatten sichtbar sein. Eine Vorbelastung ist nicht gegeben. Im weiteren südlichen Umfeld in einem Abstand von ca. 1 km befindet sich ein Windpark der Gemeinde Heimbach. Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei ca. 6,00 bis 6,50 m/s, in 100 m Höhe bei 5,50 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

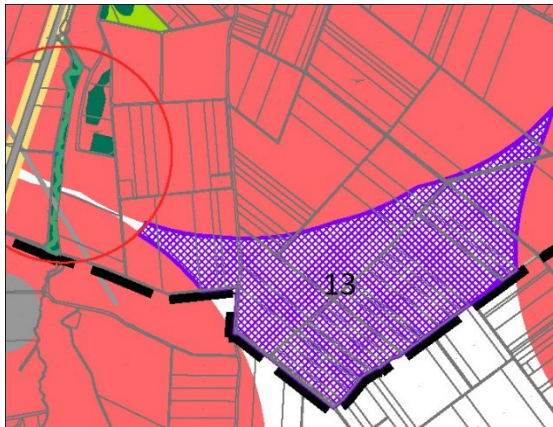
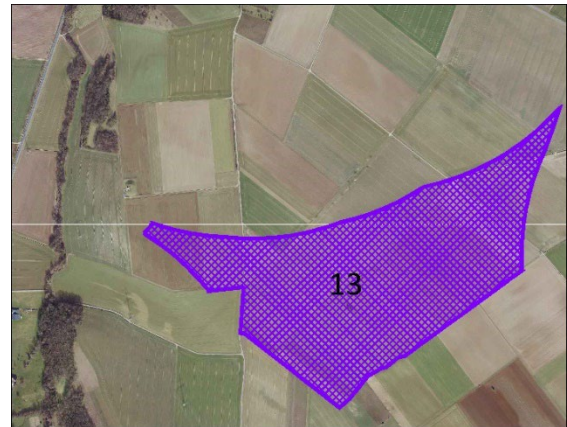


Abbildung 5: Fläche 13 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die Potenzialfläche 13 hat eine Größe von insgesamt 48,11 ha. Somit übersteigt die Fläche die Wunschgröße von 15 ha und bietet Platz zur Errichtung einer Windfarm mit modernen Windenergieanlagen.

Die Fläche ist grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Wesentliche Einschränkungen durch geschützte Landschaftsbestandteile bestehen nicht. Nordöstlich der Fläche 13 befindet sich ein Habitat von kollisionsgefährdeten Vogelarten. Dabei handelt es sich um den Baumfalken. Die Fläche hält einen Abstand von 350 m zum Brutplatz ein.

1.5 Bestehende Konzentrationszonen

Bestehende Konzentrationszonen genau wie bestehende genehmigte Anlagen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen oder Teilflächen dem neuen Planungskonzept, so ist über ihre Zukunft zu befinden. Da schon errichtete Anlagen Bestandsschutz genießen, ist eine Aufhebung von nicht bestätigten Teilen einer Konzentrationszone grundsätzlich möglich, mit der Folge, dass z. B. ein Repowering unzulässig wird. Widersprechen die bestehenden Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept nicht, so können sie in dieses integriert werden.

Im Stadtgebiet von Nideggen bestehen demgegenüber lediglich Positivplanungen ohne Ausschlusswirkung. Diese wurden nachrichtlich in die Karten zur Standortuntersuchung aufgenommen. Es zeigt sich, dass Teile der ehemaligen Zonen von den vorliegend definierten Tabukriterien erfasst werden. Die nicht von Tabukriterien erfassten Teilbereiche werden als Potenzialflächen definiert und – insbesondere im Hinblick auf die hier bereits bestehenden Anlagen – für eine Ausweisung empfohlen. Auf diese Weise wird ein Repowering der bestehenden Anlagen begünstigt.

2 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesplanerische Vorgaben

2.1.1 Landesentwicklungsplan

Die Stadt Nideggen befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung vom 12. Juni 2019 wird derzeit geändert. Der Entwurf

wurde vom 23. Juni bis 28. Juli 2023 ausgelegt. Die beabsichtigten Änderungen werden in der folgenden Tabelle gegenübergestellt.

Ziele/ Grundsätze	Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
Grundsatz 10.1-3: Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie	Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.	Bleibt von der Änderung unberührt.
Grundsatz 10.2-1: Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.	Bleibt von der Änderung unberührt.
Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung	Grundsatz: In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.	Ziel: Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen: <ul style="list-style-type: none"> • Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha • Planungsregion Detmold: 13.888 ha • Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha • Planungsregion Köln: 15.682 ha • Planungsregion Münster: 12.670 ha • Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

<p>Grundsatz 10.2-3: Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</p>	<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<p>Wurde geändert zu: Ziel 10.2-3: Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.
<p>Grundsatz 10.2-4: Windenergienutzung durch Repowering</p>	<p>Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>
<p>Ziel 7.3-1: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p>	<p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Im vorliegenden Fall kann der Windenergie außerhalb von Waldflächen substanzieller Raum geschaffen werden. Insofern werden die vorgenannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt und der Wald steht der beabsichtigten Nutzung nicht zur Verfügung.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>
<p>Ziel 7.4-3: Sicherung von Trinkwasservorkommen</p>	<p><i>„Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.“</i></p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>

	<p>Eine Konkretisierung der BGG erfolgt durch Wasserschutzgebiete. Gemäß den Vorgaben des Kapitels 8.2.3.2 des Windenergieerlasses können Konflikte zwischen WEA und Wasserschutzgebieten im Hinblick auf die Wasserschutzzonen I und II der Gebiete nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insofern wurden diese Zonen bereits in der Standortuntersuchung als weiche Tabuzonen definiert. Insofern sind planbedingte Konflikte mit im Regionalplan festgelegten BGG nicht ersichtlich.</p>	
<p>Ziel 7.2.1: Landesweiter Biotopverbund</p>	<p><i>„Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.“</i></p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundes. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch WEA könnte, wie auch bei gesetzlich geschützten Biotopen, zu einer Beeinträchtigung weiterer Schutzgebiete führen. Darüber hinaus sind die BSN nicht nur in den als Schutzgebiet festgesetzten Teilen schutzwürdig. Vielmehr sind sie entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Aus den vorgenannten Gründen werden die BSN bereits in der Standortuntersuchung als weiche Tabuzonen bewertet.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>
<p>Ziel: 3-1: 32 Kulturlandschaften</p>	<p>Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>

Tabelle 1: Gegenüberstellung geltender LEP NRW (2019) und geplante Änderung des LEP NRW (MWIKE NRW, 2023)

2.1.2 Länderöffnungsklausel

Die mit dem am 1. November 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparerechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ wieder eingeführte Länderöffnungsklausel ermöglicht es den Ländern, die Privilegierung von WEA im Außenbereich durch Mindestabstände einzuschränken. Der Mindestabstand zwischen der Mitte des Mastfußes von WEA bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken darf hiernach höchstens 1.000 m betragen. Vor diesem Hintergrund hat der nordrhein-westfälische Landtag mit dem BauGB-AG NRW beschlossen, dass privilegierte WEA einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in den folgenden Gebieten einhalten müssen:

- Gebiete mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind
- Gebiete im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

Zwischenzeitlich ist die 4. Änderung des BauGB-AG NRW am 31. März 2023 in Kraft getreten. Hierbei wurde u. a. § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW, der Ausnahmen von der Mindestabstandspflicht normiert, dahin gehend geändert, dass nunmehr der in § 2 Abs. 1 BauGB-AG geregelte Mindestabstand auf Windenergiegebiete – zu diesen zählen auch Konzentrationszonen – keine Anwendung findet. Durch den Wegfall der Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands für Flächen innerhalb der auch hier geplanten Windenergiegebiete ist die Regelung des § 2 BauGB-AG NRW für die vorliegende Planung weniger relevant geworden. Verbindliche Vorhaben ergeben sich hierdurch nunmehr nicht mehr, da die hier geplanten Windenergiegebiete pauschal vom Mindestabstandserfordernis ausgenommen sind, mithin eine Konzentrationszonen nun – wie vor Einführung des Mindestabstands – an jeder ansonsten geeigneten Stelle innerhalb des Außenbereichs liegen kann.

2.1.3 Windenergieerlass

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Windenergieerlass) definiert, der am 23. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Der Erlass soll die bis dahin geltende Gesetzeslage zusammenfassen. Darüber hinaus bietet er Hilfe bei der Bestimmung der benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind. Der Erlass hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe dar (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018).

2.1.4 Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes

Daneben wurde der „Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ per Runderlass am 10. November 2017 eingeführt. Er ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann. Der Leitfaden wird derzeit evaluiert und an die Vorgaben des § 45 b BNatSchG angepasst. Das Ziel des Leitfadens ist es, die Vorgehensweise bezüglich des Arten- und Habitatschutzes zu standardisieren. Wesentliche Änderungen betreffen unter anderem das Thema Umweltverträglichkeitsprüfung, mit den entsprechenden

Regelungen zur Abgrenzung einer Windfarm und einer Tabuzonen-Bewertung zum Arten- und Habitatschutz. Darüber hinaus wurde die Tabelle der WEA-empfindlichen Arten weiter ausgearbeitet.

2.1.5 Seismologische Stationen und WEA

Am 17. März 2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und WEA veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt. Dabei wurden spezifische Beteiligungsradien definiert und in einem Kartenwerk zusammengestellt. Falls sich eine WEA innerhalb der Beteiligungsradien befinden sollte, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Störung der Funktionsfähigkeit einer seismologischen Station durch den Betrieb einer WEA zu erwarten ist.

2.1.6 LEP-Erlass Erneuerbare Energien

Mit dem Erlass vom 28. Dezember 2022 des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie, LEP-Erlass Erneuerbare Energien) reagiert das Land NRW auf das Wind-an-Land-Gesetz der Bundesregierung und die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023). Der Erlass stellt Regelungen klar und liefert Hilfen zur Auslegung.

Bereits im einführenden Kapitel des Erlasses wird Bezug darauf genommen, dass die erneuerbaren Energien mit § 2 EEG 2023 zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt wurden und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. Während das EEG diese Aussage nicht weiter konkretisiert, wird mit dem LEP-Erlass klargestellt, dass die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Im Hinblick auf die Windenergie umfasst der LEP-Erlass lediglich Aussagen zu einer entsprechenden Inanspruchnahme von Kalamitäts- und Nadelwaldflächen. In diesem Rahmen wird zusammengefasst, dass eine Nutzung von im Wald gelegenen Flächen für die Windenergie laut LEP NRW und der diesbezüglichen Rechtsprechung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich ist (vgl. Kapitel 2.1.1 der vorliegenden Begründung). Daneben wird klargestellt, dass i. d. R. davon ausgegangen werden kann, dass Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Standortuntersuchung geprüft, inwiefern eine Nutzung von Kalamitätsflächen durch WEA vorliegend möglich ist. Es zeigt sich, dass nahezu alle Kalamitätsflächen von harten Tabukriterien überlagert werden. Lediglich auf zwei Kalamitätsflächen treffen keine harten Tabukriterien zu. Jedoch werden beide Flächen vom weichen Tabukriterium „300 m Schutzabstand zu Gebieten zum Schutz windenergiesensibler Arten“ erfasst. Grundsätzlich könnte dieses Kriterium aufgegeben werden. Aufgrund des sehr kleinteiligen Zuschnitts der Kalamitätsflächen wäre der damit verbundene Nutzen jedoch sehr gering. Voraussichtlich wäre die Flächen geeignet, um in Summe maximal drei kleinere WEA zu errichten. Hiervon lägen zwei WEA isoliert im Wald. Die mit der vorliegenden Planung angestrebte Konzentrationswirkung könnte hiermit nicht erzielt werden. Zugleich

wäre zu klären, ob eine Nutzung der Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt möglich ist. Vor diesem Hintergrund wird von einer Ausweisung der Kalamitätsflächen vorliegend abgesehen.

2.2 Regionalplanerische Vorgaben

Gemäß LEP NRW können Gebiete für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Stadt Nideggen befindet sich im Kreis Düren, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. In diesem werden entsprechende Gebiete nicht festgelegt (Bezirksregierung Köln, 2016).

Ziel 1 der die Regionalplanung betreffenden Windkraft ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze sowie in noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Gemäß dem **Ziel 2** kommen die folgenden Flächen bedingt in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und § 2 Abs. 1 LG)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Daneben werden mit dem **Ziel 3** Gebiete definiert, in denen Windparkplanungen ausgeschlossen werden sollen:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken

- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Gemäß dem **Ziel 4** ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

Zeichnerisch werden der Hauptort Nideggen sowie die Ortslage Schmidt als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt. Eine Darstellung von „Bereichen für gewerbliche oder Industrielle Nutzungen“ erfolgt für das Stadtgebiet nicht. Im Westen des Stadtgebietes werden umfangreiche „Waldbereiche“ sowie „Bereiche zum Schutz der Natur“ dargestellt. Vereinzelt Bereiche der zuletzt genannten Kategorie und ein „Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ werden auch im östlichen Stadtgebiet dargestellt. Darüber hinaus wird das gesamte Stadtgebiet als „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

Vorliegend befinden sich die Flächen 1 a/c, 2 a, 3 a/b/c, 4 und 13 sich innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB). Die Fläche 3 a/b/c und 4 werden vom „Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ vollständig überlagert. Die damit konkret verbundenen Belange werden in Kapitel 2.5 beschrieben.

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. In diesem Zuge soll auch ein „Teilplan Erneuerbare Energien“ aufgestellt werden. Konkrete Regelungen, die sich hieraus ergeben, sind bisher nicht bekannt.

Insgesamt steht das Planvorhaben den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen stellt für die beabsichtigten Konzentrationszonen überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Flächen 1 a und 4 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlage“. Durch die Fläche 2 a und 13 a verläuft eine Richtfunkstrecke.

Diese FNP-Darstellungen stehen der Windenergieplanung nicht entgegen, da die landwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden kann und die Richtfunkstrecke durch Windenergieanlagen nicht gestört wird.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, soll das gesamte Plangebiet als Sondergebiet Windenergie mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellt werden. Die bestehenden Darstellungen bleiben von der Änderung des FNP unberührt.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

In festgesetzten, ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks (NP) und Nationalen Naturmonumenten sind gemäß § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 BNatSchG jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Gebiete oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Der Windenergieerlass NRW sieht daneben auch eine Freihaltung von flächigen Naturdenkmälern und geschützten

Landschaftsbestandteilen gemäß § 39 LNatSchG NRW sowie geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützten Biotopen (GB) gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH- und Vogelschutzgebieten (mit Ausnahme des Repowering) vor (vgl. Windenergieerlass 2018, Nr. 8.2.2.2).

Die Flächen liegen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 3 „Kreuzau/Nideggen“. Innerhalb der Fläche 1 a/c und 2 a wird in Teilbereichen das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Ansonsten werden für die restlichen Teilbereiche sowie für die Flächen 3 a/c, 4 und 13 a das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ festgesetzt. Zudem überlagert das Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ die Flächen 2 a, 3 a/c, 4 und 13. Sein Schutzziel betrifft insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung von Bachtälern, Quellmulden und Feldgehölzen. Grundsätzlich könnten WEA im Plangebiet so errichtet werden, dass der Erhalt und die Wiederherstellung von Bachtälern, Quellmulden und Feldgehölzen nicht infrage gestellt wird. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Östlich der Fläche 2 a liegt ein untergeordneter Teilbereich innerhalb des schutzwürdigen Biotops „Wälder am Kaiserberg“ (BK-5205-0030). Das Schutzziel besteht im Erhalt sowie in der ökologischen Aufwertung der Wälder. Ebenso liegt ein untergeordneter Teilbereich innerhalb der Verbundfläche „Grünland-Gehölzkomplex bei Thuir“ (VB-K-5205-020). Das Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung der Laubwälder. Der Erhalt bestehender Laubwälder wird durch die Planung nicht infrage gestellt.

Zwischen der Fläche 3 a und 4 besteht eine marginale Überlagerung mit dem Biotopverbund „Rurhänge bei Abenden“ (VB-K-5304-013) sowie mit dem schutzwürdigen Biotop „Strukturreiche Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft im Isimuthstal östlich von Abenden“. Das Schutzziel besteht im Erhalt und in der Entwicklung naturnaher Laubwälder sowie im Erhalt der strukturreichen Grünland-Gebüsch-Komplexe auf steilen, mageren Standorten. Der Erhalt bestehender Laubwälder sowie der strukturreichen Grünland-Gebüsch-Komplexe wird durch die Planung – wie bereits erwähnt – nicht infrage gestellt.

In Summe ist somit nicht ersichtlich, dass mit naturschutzfachlichen Schutzgebieten verbundene Belange der Planung unüberwindbar entgegenstehen. Die Vollziehbarkeit der Planung wird in diesem Zusammenhang nicht infrage gestellt.

2.5 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78 d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MULNV NRW, 2020).

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasserrisikokarte und die Hochwassergefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Trinkwasser und Heilquellen

Die Flächen 1 a/c, 3 a/c, 4 und 13 werden von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellen überlagert. Lediglich nordwestlich der Fläche 2 a besteht eine kleine Überlagerung mit der Trinkwasserschutzzone III B „Kreuzau – Am Lohberg“. Allgemein geht von Windenergieanlagen kein Risiko aus, das über die Risiken von ansonsten in Wasserschutzgebieten zulässigen Anlagen hinausgeht (vgl. EnergieAgentur.NRW, 2018).

Hochwasser und Starkregen

Es bestehen keine Überlagerungen mit Überschwemmungsgebieten oder Gebieten nach der Hochwassergefahren- oder -risikokarte. Gemäß der Starkregenhinweiskarte ist bei seltenen oder extremen Regenereignissen mit vereinzelt Wasseransammlungen innerhalb der beabsichtigten Konzentrationszonen zu rechnen. Allerdings sind die mit WEA verbundenen Eingriffe in den Boden und dessen Versickerungsfähigkeit punktuell und gering. Zugleich verbleiben im Plangebiet hinreichende Flächenpotenziale, um WEA außerhalb der von Starkregen betroffenen Bereiche zu platzieren. Insofern ist nicht erkennbar, dass die mit Starkregen verbundenen Belange der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen oder die Umsetzung des Planvorhabens zu einer Verschärfung dieser Belange führt.

2.6 Standortuntersuchung

Bei der Ausschlussplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11). Die Ausarbeitung erfolgt abschnittsweise (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Zielsetzung und die Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone zu dokumentieren (vgl. ebd.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 4 C N 1/12; MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBBG NRW, 2018). Methodische Fehler im Ausweisungsprozess können auch durch eine maximale bzw. im Ergebnis ausreichende Flächenausweisung nicht geheilt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. März 2018 – 2 D 95/15.NE).

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Aufstellung des vorliegenden Teilflächennutzungsplans auf der Grundlage einer das gesamte Gemeindegebiet erfassenden Standortuntersuchung. Deren Inhalte werden im Folgenden zusammengefasst.

2.6.1 Methodik

Bei der Ausschlussplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11). Die Ausarbeitung erfolgt abschnittsweise (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Zielsetzung und die Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone zu dokumentieren (vgl. ebd.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 4 C N 1/12; MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBBG NRW, 2018). Methodische Fehler im Ausweisungsprozess können auch durch eine maximale bzw. im Ergebnis ausreichende Flächenausweisung nicht geheilt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. März 2018 – 2 D 95/15.NE). Vor diesem Hintergrund wird die in der vorliegenden Standortuntersuchung herangezogene Methodik wie folgt erläutert.

Die vorliegende Untersuchung erfolgt in fünf Arbeitsschritten. Die Schritte 1 und 2 werden in der **Grobuntersuchung** zusammengefasst. Hierin werden die Tabuzonen ermittelt, die sich für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eignen oder aufgrund von städtebaulichen Erwägungen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“ und in „weiche Tabuzonen“. In der Rechtsprechung wird diese Unterscheidung bisher regelmäßig als zwingend angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013, Az. 2 D 46/12.NE). Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist daher bewusst zu treffen und zu dokumentieren.

Im **Schritt 1** wird der Geltungsbereich dieser Untersuchung um diese harten Tabuzonen reduziert. Harte Tabuzonen stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11). Hierdurch kann der Raum identifiziert werden, der einer weiteren Reduzierung im Wege der kommunalen Abwägung zugänglich ist. Bei den verbleibenden Flächen handelt es sich um das sogenannte **Gesamtpotenzial**.

Eine Reduzierung des Gesamtpotenzials um diese zusätzlichen weichen Tabuzonen erfolgt im **Schritt 2**. Weiche Tabuzonen sind Bereiche, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich errichtet und betrieben werden können, in denen sie aber aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die eine Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht errichtet werden sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE). Nach Ausschluss der weichen Tabuzonen verbleiben die sogenannten **Potenzialflächen**.

Die darauffolgenden Schritte 3 und 4 werden in einer **Detailuntersuchung** zusammengefasst, innerhalb derer die Potenzialflächen einer Einzelabwägung unterzogen werden. *„Die Einzelabwägung der Potenzialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden“* (vgl. Agatz, 2017). Ein flächenmäßiger Ausschluss aller Kriterien, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen könnten, ist im Rahmen der vorangegangenen Grobuntersuchung nicht erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 2016 – 12 KN 64/14). Es muss lediglich absehbar sein, dass kleinteilige oder unbekannte Restriktionen die Windenergienutzung nicht großflächig in Frage stellen und überwunden werden können (vgl. ebd.; OVG Greifswald Urteil vom 3. April 2013 – 4 K 24/11; Fachagentur Windenergie an Land, 2016). Daher werden die ermittelten Potenzialflächen im **Schritt 3** einer konkreten **Eignungsprüfung** unterzogen.

Im **Schritt 4** findet die sogenannte **Vorabwägung** statt, innerhalb derer die Gründe, die für oder gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als Windenergiegebiet sprechen, gegenübergestellt werden. Hierdurch können die Potenzialflächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, in eine von der jeweiligen Eignung abhängige Rangfolge überführt werden.

Im **Schritt 5** erfolgt vorliegend eine **Überprüfung der Untersuchungsergebnisse auf substanziellen Raum**. Sie soll Aufschluss darüber geben, welche der am besten geeigneten Potenzialflächen ausgewiesen werden müssen, um der Windkraft substanziellen Raum zu bieten. Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die zur Ausweisung empfohlenen **Konzentrationszonen**.

2.6.2 Inhalt

Die in der Standortuntersuchung der Stadt Nideggen angesetzten harten und weichen Tabukriterien können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Kategorie	Harte Tabuzonen	Weiche Tabuzonen
Siedlungsflächen	Gebäude (Splittersiedlungen und Einzelhöfe wie besiedelte Wohn- und Mischnutzungen, andere faktische Bebauungen) sowie Ferienwohnen (Campingplätze, Hotels und Ferienwohnungen) im Außenbereich Wohngebäude in Gebieten nach §§ 30, 34 oder 35 (6) BauGB	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Abstände zu Siedlungsflächen	Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen (121 m)	800 m zu ASB 800 m zu zulässigen Wohngebäuden in Gebieten nach §§ 30, 34 oder 35 (6) BauGB
Abstände zu Einzelhöfen	Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen (121 m)	
Verkehrstrasse und andere Infrastrukturanlagen	Bahntrasse der Rurtalbahn Düren-Kreuzau-Nideggen-Heimbach des Aachener Verkehrsbundes Hochspannungsfreileitung über 110 kV Ver- und Entsorgungsflächen (Umspannwerke, Kläranlage etc.)	
Schutzabstände zu technischer Infrastruktur		40 m zu Bundesautobahnen (hier nicht vorhanden) 20 m zu Bundesfernstraßen
Gewässerschutz	Wasserschutzzone I Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken, Gewässer 1. Ordnung 50 m zu Gewässern erster Ordnung	Wasserschutzzone II
Schutzgebiete		Naturschutzgebiete, Nationalpark Eifel, FFH-Gebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Flächen für Wald
Abstände zu Schutzgebieten		Schutzabstände zu Gebieten mit windenergiesensiblen Arten (300 m), Schutzabstände zu Brutstätten (500/300 m)
Sonstiges		Flugplatz mit innerer Hindernisbegrenzungslinie (1.000 m), Flächen für Freizeit und Erholung

Tabelle 2: Standortuntersuchung 2023 mit den zugrunde gelegten Kriterien (VDH, 2023)

Nach Abzug der harten Kriterien verbleibt in der Stadt Nideggen eine Gesamtfläche von ca. 4.988 ha. Nach Abzug der weichen Kriterien verbleiben noch 539,24 ha für sogenannte Potenzialflächen.

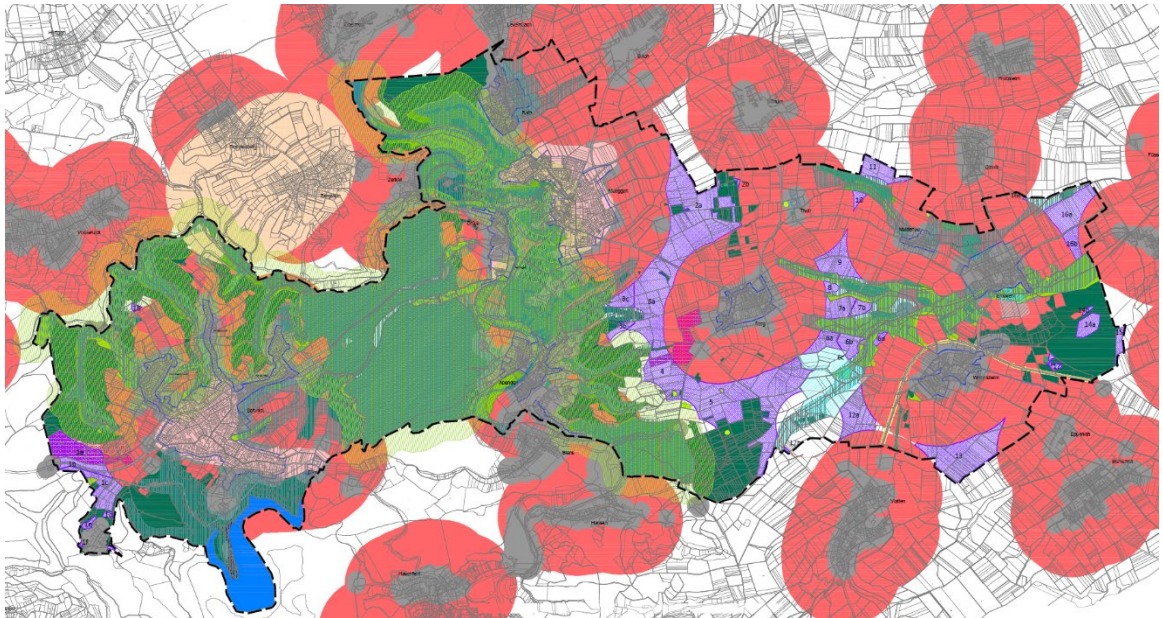


Abbildung 6: Karte des Stadtgebietes mit harten und weichen Untersuchungskriterien

Die Abbildung 6 stellt die Standortuntersuchung nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien dar. Für diese Potenzialflächen erfolgt eine Detailuntersuchung, bei der weitere Abwägungskriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Es wird daraufhin untersucht, ob durch ihre Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten. Im Falle einer solchen Beeinträchtigung erfolgt eine Abwägung der widerstreitenden Belange, deren Ergebnis für oder gegen die Windkraft und damit die Ausweisung als Konzentrationszone ausfallen kann.

Die Kriterien können entweder zum Flächenausschluss, zur Verkleinerung der Flächen oder zu einer schlechteren Bewertung der Abwägung führen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Auswirkung
Größe und Zuschnitt	Größe	Größere Flächen oder zusammenhängende Flächenkomplexe werden in der Abwägung bevorzugt
	Zuschnitt	Flächen, die keine moderne WEA (Durchmesser von 100 m) ermöglichen, werden ausgeschlossen
	Bestehende WEA	Flächen im Zusammenhang mit bestehenden WEA werden bevorzugt.
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	Für die Flächenabwägung vorliegend nicht relevant
Regionalplan	BSN, BSLE	Für die Flächenabwägung vorliegend nicht relevant
Naturschutzfachliche Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Kein geeignetes Kriterium, da der gesamte Außenbereich von Landschaftsschutzgebieten überlagert wird
	Biotopverbundbereiche, geschützte Landschaftsbestandteile	Führt zu schlechterer Bewertung
Wasserschutz	Wasserschutzzone III	Führt zu schlechterer Bewertung

Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Für die Flächenabwägung bzw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes nicht relevant
Kulturgüter	Landschaftsbild	Schlechte Bewertung bei hohem Ersatzgeld in Anlehnung an Windenergieerlass NRW 2018
	Kulturlandschaft	Überlagerung führt zu schlechterer Bewertung
	Baudenkmäler	Lage in der Nähe vieler oder besonders bedeutsamer Baudenkmäler führt zu schlechterer Bewertung
	Bodendenkmäler	Für die Flächenabwägung vorliegend nicht relevant
Sachgüter	Erdbebenmessstationen	Für die Flächenabwägung vorliegend nicht relevant
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Mangelnde mittelfristige Umsetzbarkeit führt zum Ausschluss der Fläche

Tabelle 3: Kriterien der Detailuntersuchung

Zusammenfassend kann als Ergebnis der Detailuntersuchung Folgendes festgehalten werden:

Eine Vielzahl von Flächen eignet sich bereits aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnittes oder ihrer allgemeinen Umsetzbarkeit nicht für eine Ausweisung als Konzentrationszone. Vor diesem Hintergrund werden diese Flächen zunächst bestimmt und aussortiert. Die grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszonen in Betracht kommenden Flächen werden sodann näher untersucht.

Größe, Zuschnitt und Umsetzbarkeit

Die Potenzialflächen 1 b, 1 d, 1 e, 1 f, 1 g, 2 b, 3 b, 6 c, 6 d, 8, 10, 12 b, 15, 16 c, 17 und 18 sind aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Windenergiegebiet ungeeignet und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus sind die Potenzialflächen 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 11, 14 a und 14 b deutlich kleiner als 15 ha und wurden somit schlechter bewertet. Allenfalls könnte jeweils nur eine WEA auf den o. g. Flächen errichtet werden.

Die Flächen 16 a und 16 b liegen innerhalb des Anflugverfahrens vom Flugplatz Nörvenich und sind nur mit einer Bauhöhenbeschränkung von 309 m über NHN umsetzbar. Das Gelände innerhalb der Flächen liegt auf einer Höhe von rund 165 bis 170 m über NHN. Aus den vorgenannten Parametern kann eine maximale Bauhöhe von 139 bis 144 m abgeleitet werden. Insofern ist die Fläche zur Errichtung von WEA entsprechend der Referenzanlage ungeeignet.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und der Planungsziele sind die vorgenannten Flächen für eine Ausweisung als Konzentrationszonen nicht geeignet. Demgegenüber kommen die Flächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4, 5, 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 9, 12 a und 13 grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszonen in Betracht. Im Folgenden werden diese Flächen auf ihre Eignung für die Planungsziele untersucht und im Anschluss wird eine Rangfolge erstellt.

Gegenüberstellung der grundsätzlich geeigneten Flächen

Unterschiedliche Abwägungskriterien kommen bei der Gegenüberstellung in Betracht. Vor dem Hintergrund der Planungsziele – nach denen WEA möglichst konzentriert werden sollen – wird dem Kriterium der Vorbelastung durch bestehende WEA ein besonderes Gewicht eingeräumt. Da sie bereits mit WEA bebaut sind bzw. ein diesbezügliches Repowering zulassen und begünstigen, lassen die Flächen 1 a, 1 c und 4 hinsichtlich dieses Kriteriums die höchste Eignung erkennen und auch andere Aspekte, die auf eine geringere Eignung im Vergleich zu den sonstigen in Betracht kommenden

Flächen sprechen, sind nicht erkennbar. Die bestehenden Anlagen sind bereits ein gewisser Nachweis für die Umsetzbarkeit der Flächen. **Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung der Flächen 1 a, 1 c und 4 empfohlen.**

Im Hinblick auf die weiteren Flächen ist eine entsprechend eindeutige Vorbelastung nicht gegeben. Hier können die folgenden Wirkungsbereiche abgegrenzt werden:

1. Bereich zwischen Nideggen, Berg und Abenden (Flächen 2 a, 3 a und 3 c)

Der Bereich ist sowohl durch den Windpark der Gemeinde Kreuzau als auch durch die bestehenden WEA in der Fläche 4 vorbelastet. Durch die Ausweisung des Bereichs könnten die vorgenannten Flächen miteinander verbunden und eine tatsächliche gemeindegebietsübergreifende Konzentration erzielt werden.

Zugleich sind keine Aspekte erkennbar, die einer Bebauung der Flächen mit WEA erheblich entgegenstehen. Eventuelle Konflikte mit dem Uhu wären bereits dann nicht zu erwarten, wenn der Rotor der WEA einen Abstand von mindestens 80 m zum darunter liegenden Gelände einhält. Dies wäre bei der Referenzanlage und anderen modernen WEA der Fall.

Darüber hinaus grenzen die Flächen weder an Wasserschutzgebiete noch an Denkmäler und Überlagerungen mit ihnen bestehen ebenfalls nicht. Hiervon ausgenommen ist lediglich ein untergeordneter Teil der Fläche 2 a. Hier besteht eine Überlagerung mit der Wasserschutzzone III B „Kreuzau – Am Lohberg“. Aufgrund des geringen Umfangs der Überlagerung sind die hiermit verbundenen Konflikte jedoch als eher unerheblich zu bewerten.

2. Bereich zwischen Berg, Wollersheim und Vlatten (Flächen 5, 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 9 und 12 a)

Eine Vorbelastung durch bestehende WEA ist im Hinblick auf die bestehenden Anlagen in der westlich angrenzenden Fläche 4 gegeben. Weitere Vorbelastungen durch bestehende WEA sind nicht gegeben.

Darüber hinaus sind unterschiedliche Aspekte erkennbar, die der Umsetzbarkeit der Flächen oder deren Teilflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit entgegenstehen oder die zumindest sehr konfliktbehaftet sind. So grenzen weite Teile der Flächen an die Wasserschutzzone II des Trinkwasserwasserschutzgebietes Wollersheim und die Flächen liegen nahezu vollständig in dessen Schutzzone III. Diese Überlagerung steht einer Bebauung der Flächen mit WEA nicht pauschal entgegen. Jedoch hat das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Köln Bedenken gegen eine entsprechende Überlagerung vorgetragen und der Wasserleitungszweckverband hat empfohlen, auf eine solche Überlagerung zu verzichten.

Darüber hinaus wird der Flächenkomplex 6 a, 6 b, 7 a, 7 b und 9 von zahlreichen naturschutzfachlichen Schutzgebieten durchzogen und er grenzt im Südwesten unmittelbar an die Burg Gödersheim und deren historische Mühlenlandschaft an.

Auch artenschutzrechtliche Belange stehen einer Ausweisung der Flächen nicht pauschal entgegen. Jedoch grenzen die Flächen 5 und 12 a in Richtung Süden an insgesamt drei Brutvorkommen des Wespenbussards bzw. des Milans an. Eine Bewältigung der hiermit verbundenen Belange wäre an die Durchführung von Ablenkungsmaßnahmen oder einer Raumnutzungsanalyse gebunden. Eine weitere hierdurch bedingte Reduzierung der Flächen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. Bereich zwischen Vlatten und Bürvenich (Fläche 13)

Eine Vorbelastung des Bereichs besteht durch einen südlich gelegenen mit acht WEA bebauten Windpark der Stadt Heimbach. Weitere Vorbelastungen durch bestehende WEA sind nicht gegeben.

Zugleich sind keine Aspekte erkennbar, die einer Bebauung der Flächen mit WEA erheblich entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der bereits in die Standortuntersuchung eingestellten Abgrenzung der Fläche 13 nicht ersichtlich. Wasserschutzgebiete und Denkmäler grenzen nicht an.

Die Konzentration von WEA erfolgt insbesondere bei der Ausweisung von Konzentrationszonen an bereits durch WEA vorbelasteten Standorten, sodass dieser Bündelung ein besonderes Gewicht eingeräumt wird. Unter dieser Maßgabe wird der Bereich zwischen Nideggen, Berg und Abenden (Flächen 2 a, 3 a, und 3 c) als derjenige mit der größten Eignung für die geplante Nutzung bewertet. Die verbleibenden Bereiche sind im Hinblick auf diese Vorbelastung miteinander vergleichbar. Jedoch sind planerische Einschränkungen im Bereich zwischen Vlatten und Bürvenich (Fläche 13) gering. Demgegenüber ist die Bebauung mit WEA im Bereich zwischen Berg, Wollersheim und Vlatten (Flächen 5, 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 9 und 12 a) nur mit großen Einschränkungen möglich. Dies gilt insgesamt als auch einzeln für die jeweiligen Flächen. Aus diesen Erwägungen kann eine Rangfolge abgeleitet werden, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst wird.

	Vorbelastung	Einschränkungen	Rangfolge
Bereich 1 zwischen Nideggen, Berg und Abenden (Flächen 2 a, 3 a und 3 c)	Hoch	Durchschnittlich	1
Bereich 2 zwischen Berg, Wollersheim und Vlatten (Flächen 5, 6 a, 6 b, 7 a, 7 b, 9 und 12 a)	Durchschnittlich	Hoch	3
Bereich 3 zwischen Vlatten und Bürvenich (Fläche 13)	Durchschnittlich	Gering	2

Tabelle 1: Gegenüberstellung der grundsätzlich für eine Ausweisung in Betracht kommenden Bereiche

Da klare Ausschlusskriterien nicht bestehen, ist eine Ausweisung aller Bereiche zunächst vorstellbar. Entscheidend ist jedoch, dass hinsichtlich einer Ausweisungsempfehlung auch das Zusammenwirken der einzelnen Flächen miteinander zu berücksichtigen ist. Zum Schutz der örtlichen Bevölkerung ist es als statthaft anzusehen, alle Potenzialflächen zu streichen, die das Sichtfeld aus einer Ortslage heraus, in einem Winkel von über 120° beeinträchtigen (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 16. März 2012, Az. 2 L 2/11).

Würden allein die Flächen des Bereichs 1 ausgewiesen, wäre der vorgenannte Wert bereits hierdurch überschritten. In Abhängigkeit vom Standort innerhalb der Ortslage wäre mit einer Umfassung zwischen 125° bis 145° zu rechnen. Da sich die äußeren Punkte dieses Bereich aus bereits heute bestehenden WEA ergeben und der Windenergie – ungeachtet der Frage nach einer umfassenden Wirkung – substanzieller Raum bereitzustellen ist, wird das vorgenannte Maß noch als vertretbar erachtet. Gleichwohl würde jede weitere Ausweisung um die Ortslage Berg zu einer unangemessenen

Beeinträchtigung dieser Ortslage führen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, auf eine Ausweisung der Flächen im Bereich 2 zu verzichten.

Vergleichbare oder andere Kriterien, die einer Ausweisung der Flächen in den Bereichen 1 und 3 entgegenstehen, sind auch in der Gesamtschau aller Flächen nicht erkennbar. **Insofern wird empfohlen, die Flächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4 und 13 als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen.**

2.6.3 Überprüfung der Ergebnisse auf substanziellen Raum

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass die Flächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4 und 13 für die Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geeignet und vor den anderen zur Verfügung stehenden Potenzialflächen zu bevorzugen sind. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung der vorgenannten Flächen als Konzentrationszonen empfohlen. Die zur Ausweisung empfohlenen Flächen entsprechen einer Gesamtfläche im Umfang von ca. 273,19 ha. Die genauen Flächenwerte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Fläche/Bezeichnung	Größe
1 a	27,38 ha
1 c	17,32 ha
2 a	90,91 ha
3 a	53,17 ha
3 c	8,14 ha
4	28,78 ha
13	47,49 ha
Gesamt:	273,19 ha

Tabelle 2: Übersicht über die zur Ausweisung als Windenergiegebiete empfohlenen Potenzialflächen

Abschließend sind die zur Ausweisung empfohlenen Potenzialflächen daraufhin zu überprüfen, ob sie der Windkraft in substanzieller Weise Raum bieten oder vielmehr die Grenze zur Verhinderungs- bzw. Feigenblattplanung überschritten wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann diese Grenze nicht abstrakt bestimmt werden. Vielmehr ist sie unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum zu beurteilen. Allerdings dürfe dem Verhältnis zwischen ausgewiesenen Konzentrationszonen und dem zur Verfügung stehenden Gesamtpotenzial – also den Flächen, die nach Abzug der harten Tabus verbleiben – eine Indizwirkung beigemessen werden. Je geringer der Anteil der Konzentrationszonen am Gesamtpotenzial ausfalle, umso gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung sprechenden Gesichtspunkte sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 – 4 C 7/09, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11 und Beschluss vom 12. Mai 2016 – 4 BN 49/15). Auch das hier zuständige Oberverwaltungsgericht Münster hat sich für eine entsprechende Indizwirkung ausgesprochen (OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 79–81):

„Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substanziell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher

insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen [...].

Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und – auch für die gerichtliche Prüfung – nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen („weichen Tabuzonen“) nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann.“

Darüber hinaus hat das OVG Münster unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Gesamtpotenzials zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indiz für die Frage nach der Schaffung substanziellen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt (OVG NRW Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.N i. V. m. VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 – 4 A 4927/09):

„Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % ($88,5/2600 \cdot 100$) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. Auf dieses Verhältnis hat der Rat lediglich am Ende der Begründung ergänzend hingewiesen, ohne dass es zu einer Überprüfung oder Änderung der Abwägungsentscheidung geführt hätte. Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %. Hätte der Rat mangels diesbezüglicher Bindung an den GEP die Waldflächen nicht (gänzlich) als harte Tabuzonen bewertet, ergäbe sich ein noch deutlicher geringerer Prozentsatz.“

Bereits zuvor hat das OVG NRW geurteilt, dass eine Gesamtbetrachtung, ob substanzieller Raum vorliegt, nach den Umständen des Einzelfalls und der örtlichen Gegebenheiten und nicht allein nach Größenangaben erforderlich ist (sog. Büren-Urteil, OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 Az: 2 D 46/12.NE).

„Es spricht einiges dafür, dass ein Flächenanteil der ausgewiesenen Vorrangzonen von weniger als 7,5 % der nach Abzug der harten Tabubereiche verbleibenden Außenbereichsflächen der Windenergienutzung nicht den erforderlichen substantiellen Raum gibt“ (OVG NRW, Urteil vom 20. Januar 2020, AZ: 2 D 100/17.NE, RN 233).

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt in Nideggen ein Gesamtpotenzial von ca. 4.988 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden ca. 5,48 % dieses Potenzials ausgewiesen. Insofern wird der Wert von 10 % unterschritten. Dieser Wert stellt jedoch lediglich einen Orientierungswert dar. Im Einzelfall kann substanzieller Raum auch dann vorliegen, wenn dieser abstrakte Wert unterschritten wird. Mehrere Gründe sprechen dafür, dass vorliegend von einem solchen Einzelfall auszugehen ist.

Die Stadt Nideggen ist bei der Auswahl der harten Tabukriterien äußerst zurückhaltend geblieben und hat diese Kriterien in nicht eindeutigen Fällen als weich klassifiziert. Beispielsweise wurden selbst solche Bereiche, innerhalb derer die Errichtung von WEA nicht ausgeschlossen, aber kaum vorstellbar ist, wie z. B. Naturschutzgebiete und der Nationalpark Eifel, nicht als harte Tabukriterien bewertet.

Hinsichtlich der weichen Tabukriterien wurde der noch zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigte und aus dem § 2 BauGB-AG NRW abgeleitete Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten auf 800 m reduziert. Auf Abstände zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Reserveflächen wurde in Gänze verzichtet. Tatsächlich werden ausschließlich weiche Tabukriterien berücksichtigt, die aus der

außergewöhnlichen naturräumlichen Ausstattung und aus hierauf aufbauenden fachlichen Erwägungen abgeleitet werden können. Hierbei handelt es sich nahezu vollständig um Gebiete zum Schutz windenergiesensibler Arten. Ferner werden große Teile des Gesamtpotenzials vom Nationalpark Eifel erfasst. Grundsätzlich wäre es möglich, auch auf diese Tabus zu verzichten. Allerdings erscheint es insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes kaum vorstellbar, dass Windparks innerhalb dieser Bereiche umgesetzt werden. Ungeachtet der Frage, ob einzelne WEA auch innerhalb von diesen Bereichen errichtet werden könnten, würde eine solche Entwicklung einer weiteren Ausprägung der vorhandenen Lebensräume entgegenwirken. In diesem Zusammenhang ist es nur folgerichtig, dass auf eine weitere Reduzierung weicher Tabukriterien verzichtet wird. Auch der Erhalt von Biodiversität ist von großer Bedeutung für die Stabilität des Klimas.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen ist von der Wahrung substanziellen Raums auszugehen.

Werden die zwei bestehenden WEA außerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Potenzialflächen mit einer Fläche von jeweils 5 ha – dies entspricht gemäß Standortuntersuchung dem Flächenbedarf für die Referenzanlage – hinzugerechnet, so werden der Windenergie insgesamt ca. 5,68 % des Gesamtpotenzials zur Verfügung gestellt. Von einer vollständigen Berücksichtigung der bestehenden Windenergiegebiete wird abgeraten. Bei diesen Gebieten handelt es sich um reine Positivflächen ohne Ausschlusswirkung. Ferner steht die Abgrenzung dieser Flächen den Untersuchungskriterien der Standortuntersuchung erheblich entgegen. Ihre Abgrenzung erfolgt vollständig auf der Grundlage von Flurstücksgrenzen. Eine Abgrenzung anhand einheitlicher städtebaulicher Kriterien erfolgt nicht.

3 GEPLANTE DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen stellt für die beabsichtigten Konzentrationszonen überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Flächen 1 a und 4 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlage“. Durch die Fläche 2 a und 13 a verläuft eine Richtfunkstrecke.

Diese FNP-Darstellungen stehen der Windenergieplanung nicht entgegen, da die landwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden kann und die Richtfunkstrecke durch Windenergieanlagen nicht gestört wird.

Im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich sollen die Potenzialflächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4 und 13 als Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich des Stadtgebiets ausgewiesen werden. Diese Zonen sollen durch die überlagernde Darstellung als „Sondergebiet Windenergie“ mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ als Randsignatur dargestellt werden.

Der Zuschnitt der Konzentrationszonen basiert auf den Ergebnissen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes (Standortuntersuchung). Von einer Begrenzung der maximale Anlagenhöhe im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird nach aktuellem Kenntnisstand abgesehen, da bislang keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung erfordern und rechtfertigen würden.

Es sei angemerkt, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen Flächen befinden können (z. B. Feldwege, geschützte Landschaftsbestandteile), die nicht unmittelbar mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Jedoch ist ein Überschreiten mit dem Rotor möglich. Daher wurden diese Flächen nicht ausgeschlossen. Diese Teilflächen ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen.

4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

4.1 Erschließung

Zur späteren Errichtung der WEA ist eine ausreichende Erschließung i. S. d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BlmSch-Genehmigung erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich. Unter Berücksichtigung des bestehenden Wegenetzes und topografischer Gegebenheiten sind hinreichende Erschließungsmöglichkeiten erkennbar. Der Anschluss der WEA an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

4.2 Ausgleich

Die Errichtung und der Betrieb von WEA führen regelmäßig zu Eingriffen, die im Hinblick auf die Eingriffsregelung oder das Landschaftsbild ausgleichspflichtig sind. Eine abschließende Bestimmung von Art und Umfang des Ausgleichs ist nur unter Kenntnis einer genauen Anlagenplanung möglich. Da diese im Flächennutzungsplanverfahren nicht bekannt ist, werden Regelungen zum Ausgleich auf die nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen abgeschichtet.

4.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die geplanten Konzentrationszonen werden überwiegend in Form von Ackerbau oder als Standweiden genutzt. Die Kulturpflanzen werden an den von der Bewirtschaftung nur mittelbar betroffenen Flächen, im Übergang zu Wirtschaftswegen und anderen Nutzungen durch Ruderal- und Segetalflora ergänzt. Baumreihen und Heckenstrukturen bestehen untergeordnet. Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist nicht erkennbar. Konflikte mit Schutzgut Pflanzen sind nicht zu erwarten.

In Bezug auf den Artenschutz wurde eine fachgutachterliche Prüfung durchgeführt (Büro für Freiraumplanung D. Liebert, 2023). In dieser wurden diejenigen Flächen einer tiefergehenden Untersuchung unterzogen, die grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszone geeignet wären. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Anlagenstandorte festgelegt werden, handelt es sich um keine standortbezogene Prüfung, sondern um eine Prüfung der gesamten Teilflächen. Ein besonderer Fokus wurde hierbei auf windkraftsensible Arten gelegt. Dazu zählen vorliegend die Vogel- und Fledermausarten gemäß Anlage 1 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen und Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 des § 45b BNatSchG.

Im Rahmen der Untersuchung konnten keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen von windkraftsensiblen Arten für die Flächen 1a, 1c, 2a und 3a festgestellt werden. Für die Flächen 3c besteht ein konkreter Hinweis auf ein Uhu-Brutvorkommen in ca. 600 m Entfernung zu der geplanten Zone. Ca. 800 m südlich der Zone 4 wurde ein konkreter Hinweis auf ein Wespenbussard-Brutvorkommen festgestellt. In Bezug auf die Zone 5 konnten in der Nähe der Zone konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan festgestellt werden. Daraufhin wurde der Zuschnitt der Zone angepasst, sodass der Abstand zwischen den Brutstätten und der Zone nunmehr 500 m beträgt. Darüber hinaus besteht ein konkreter Hinweis auf ein Uhu-Brutvorkommen ca. 850 m nordöstlich der geplanten Zone. Für die Fläche 12 besteht zudem ein konkreter Hinweis eines Baumfalken-Brutvorkommen, woraufhin die Zone in ihrem Zuschnitt bereits angepasst wurde. Das Baumfalken-Brutvorkommen befindet sich nur ca. 350 m östlich der Zone. Darüber hinaus bestehen für die Zone 12 Hinweise auf Rot- und Schwarzmilan-Brutvorkommen in 500 m Entfernung. Zudem konnte ein konkreter Hinweis auf ein Uhu-Brutvorkommen ca. 600 m nordöstlich der Zone 12 festgestellt werden. Für die Fläche 13 wurden konkrete Hinweise auf ein Baumfalken-Brutvorkommen unmittelbar angrenzend an die Zone vorgetragen. Daraufhin ist eine Anpassung der Zone erfolgt. Das Brutvorkommen befindet sich nun ca. 350 m westlich der Zone.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnten somit diverse Brutstätten verschiedener windkraftsensibler Arten im Umfeld zu geplanten Zonen festgestellt werden. Bei kritischen Abständen wurden die Zonen entsprechend verkleinert, um einer Beeinträchtigung durch den Betrieb der Windenergieanlagen vorzubeugen. Zonen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht kritisch beurteilt wurden, werden bei der Ausweisung nicht weiterverfolgt. Zudem bestehen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weitere Maßnahmen zur Reduktion negativer Beeinträchtigungen, beispielsweise durch die Standortwahl, Ablenkungsmaßnahmen oder vertiefende Habitatpotenzialanalysen. Bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen sind Konflikte mit dem Artenschutz insgesamt nicht zu erwarten.

4.4 Fläche

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht erkennbar. Unter dem Rotor von WEA können die bestehenden Nutzungen in aller Regel aufrechterhalten werden. Hierdurch kommt es zu einer Mehrfachnutzung der Fläche, mithin zu einer Begünstigung des Schutzgutes. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen durch Maste, Fundamente und Wege sind punktuell oder linear und sind Summe eher geringfügig. Ferner kann insbesondere beim Wegeausbau auf bestehende Netze zurückgegriffen werden. Durch eine optimale Auslastung bestehender Wege kommt es wiederum zu einer Begünstigung des Schutzgutes.

4.5 Boden

Betriebsbedingte Beeinträchtigung sind aufgrund des geringen Schadstoffausstoßes von WEA nicht zu erwarten und die Schutzwürdigkeit der Böden besteht nur untergeordnet. In einem Teil der Fläche 2 besteht eine hohe Funktionserfüllung hinsichtlich ihrer Regler- und Pufferfunktion bzw. der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Fläche 13 weist in Teilen tiefgründige Sand- und Schuttböden mit erhöhtem Biotopotenzial auf. Die Bodenstruktur wird im Rahmen der Baumaßnahmen und Versiegelungen dauerhaft verändert bzw. gestört. Da es sich bei den baubedingten Eingriffen in das Schutzgut Boden jedoch um flächenmäßig sehr geringe Eingriffe handelt und eine

Schutzwürdigkeit in den meisten Fällen nicht gegeben ist, ist der Eingriff als nicht erheblich zu bewerten. Sofern im Rahmen der konkreten Standortwahl widererwartend doch besonders schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden, ist die Größe und der Umfang des Eingriffs im konkreten Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ein Ausgleich zu erbringen.

4.6 Wasser

Im nördlichen Bereich der Zone 2 verläuft der Thumbach, der in den Thumer Fließ übergeht. Durch die Zone 3 verläuft zudem der Thuirbach. Westlich der Fläche 13 verläuft der Wollersheimer Bach, der in den Vlattener Bach übergeht. In den übrigen Flächen sowie in deren näheren Umgebung sind keine Fließgewässer vorhanden. Der nördliche Teil der Fläche 2 befindet sich zudem innerhalb der Schutzzone III B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Kreuzau – Am Lohberg“. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können bei der Standortplanung vermieden werden.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden nur geringe Flächen versiegelt. Ihre Entwässerung kann in der Regel in angrenzende Felder erfolgen. Durch den geringen Versiegelungsgrad wird sich die Starkregensituation nicht maßgeblich verändern. Auch gehen von Windenergieanlagen keine erhöhten Risiken im Hinblick auf den Eintrag wassergefährdender Stoffe aus.

4.7 Luft und Klima

Klimatisch bedeutsame oder luftreinhaltende Strukturen sind in den Plangebietern nicht vorhanden. Darüber hinaus besteht lediglich eine überwiegend geringe Vorbelastung in Bezug auf Luftschadstoffe. Daher wird die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes als gering bewertet. Durch die Errichtung von WEA werden Flächen in so geringem Umfang versiegelt, dass dies nicht wesentlich zur Minderung der klimatisch wirksamen Faktoren beitragen kann. Im Gegenteil werden durch die Nutzung regenerativer Energien an anderer Stelle Ressourcen eingespart und der Ausstoß von Schadstoffen gemindert. Insgesamt werden die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima daher als nicht erheblich bzw. als positiv bewertet.

4.8 Landschaftsbild

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind nahezu im gesamten Stadtgebiet als hochwertig einzustufen. Diesbezüglich besteht eine hohe Empfindlichkeit.

Durch den Bau der WEA wird das Landschaftsbild verändert. Da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Regelungen zu konkreten Anlagenstandorten oder Höhen getroffen werden, ist eine Bemessung des erforderlichen Ausgleichs nicht möglich. Im Rahmen einer Ersteinschätzung wurde jedoch ermittelt, dass in der Fläche 1 mit dem höchsten Konfliktpotenzial zu rechnen ist. Für die übrigen Flächen besteht überwiegend ein mittleres Konfliktpotenzial. In diesem Zusammenhang ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, die auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu kompensieren wäre.

4.9 Mensch

Auswirkungen auf den Menschen können insbesondere durch Schallimmissionen und Schattenwurf bestehen. Ob diese Auswirkungen eintreten, kann erst unter Kenntnis einer genauen Anlagenplanung bestimmt werden. Diesbezügliche Kompensationsmaßnahmen, beispielsweise in Form von

Abschaltalgorithmen, sind jedoch erkennbar. In diesem Zusammenhang wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.

4.10 Kultur- und Sachgütergüter

Die Flächen 1, 2, 3, 4 sowie einen Teil der Fläche 13 befinden sich in der landesbedeutsamen Kulturlandschaft „Eifel“. Der östliche Teil der Fläche 13 befindet sich hingegen innerhalb der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“. Die Flächen 2, 3 und 4 werden zudem vom bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“ durchquert. Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Dort besteht jedoch keine räumliche Überlagerung zwischen den Zonen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Teile der Fläche 1 befinden sich jedoch innerhalb der „Erinnerungslandschaft Hürtgenwald, Nordeifel und Ardennen“.

Innerhalb der Stadt Nideggen befindet sich eine große Anzahl von Baudenkmalern. Diese konzentrieren sich jedoch eher auf die Bereiche der Ortschaften, sodass innerhalb der Flächen keine Baudenkmalere vorzufinden sind. Im weiteren räumlichen Umfeld der Fläche 1 befindet sich ein in Abenden gelegenes Fachwerkgehöft. In den nächstgelegenen Ortschaften zu den Flächen 2, 3 und 4 sind vielfältige Baudenkmalere zu finden. Im Hauptort Nideggen sind insgesamt 39, in Berg sieben und in Abenden 24 Baudenkmalere vorhanden. Jedoch befinden sich die meisten der Denkmäler nicht an den Ortsrändern, die den Zonen zugewandt sind, sodass relevante Sichtbeziehungen in den meisten Fällen nicht ersichtlich sind. In der Umgebung der Fläche 13 finden sich vereinzelt Wegekreuze sowie weitere Baudenkmalere in den nächstgelegenen Ortschaften. In Wollersheim sind insgesamt acht Baudenkmalere vorzufinden, ein weiteres befindet sich in Eppenich und drei weitere Denkmäler im nördlichen Bereich von Vlatten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mitgeteilt, dass sich im Bereich der Flächen 3 und 4 vermutete Bodendenkmäler befinden.

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im Plangebiet trifft dies auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Zudem hat die Bezirksregierung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass einige Zonen teilweise über dem vormals auf Kupfererz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Clara Franziska“ sowie zum Teil über neun weiteren bereits erloschenen Bergwerksfeldern liegen.

4.11 Richtfunk

Die Flächen 1a und 2a sind von Richtfunkleitungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg betroffen. Jedoch sind WEA in der Fläche 1a bereits vorhanden und in der Fläche 2a verbleiben selbst unter vollständiger Aussparung der Richtfunktrasse hinreichende Potenziale zur Errichtung von WEA. Ferner können Konflikte, die von einer Unterbrechung des Richtfunknetzes ausgelöst werden, regelmäßig bewältigt werden, beispielsweise indem die Strecken über andere Masten umgeleitet werden. Insofern stellen die Belange des Richtfunks die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage. Gleichwohl wird eine Abstimmung mit dem Betreiber auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene empfohlen.

4.12 Gasleitungen

Mit Stellungnahme vom 25.04.2023 wurde von Seiten der PLEdoc GmbH mitgeteilt, dass die Fläche 1a von einer Gasleitung tangiert wird. Die Standorte einzelner WEA gegenüber Gasleitungen sind aus

technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand kann bei Rotor-out-Planungen ein hartes Tabu darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.).

Demgegenüber handelt es sich vorliegend um eine Rotor-in-Planung. Bei dieser müssen Windenergieanlagen mit allen Anlagenteilen einschließlich des Rotors innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen. Der Rotor der Anlagen kann Gasleitungen grundsätzlich überstreichen. Folglich stellen Gasleitungen und diesbezügliche Abstände weder harte noch weiche Tabus dar und sie stellen die Vollziehbarkeit der vorliegenden Planung nicht in Frage.

4.13 Hochspannungsfreileitungen

Mitgeteilte Schutzstreifen zu vorhandenen Hochspannungsleitungen werden freigehalten.

4.14 Anbaubeschränkungszone

Es kommt zu keiner Überlagerung zwischen den für eine Ausweisung als Konzentrationszone vorgesehenen Flächen und Anbauverbots- oder Beschränkungszone i.S.d. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG oder § 25 Abs. 1 StrWG NRW.

4.15 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen ist im weiteren Verlauf des Verfahrens auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die Standorte der WEA sind so zu wählen, dass die Zerschneidung der vorgenannten Nutzungen minimiert wird. Es sollten bevorzugt bereits bestehende Wirtschaftswege für die Umsetzung der Vorhaben genutzt werden, um keine weiteren Flächen in Anspruch zu nehmen.

5 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- BMWK. (3. April 2022). Überblickspapier Osterpaket. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.
- Büro für Freiraumplanung D. Liebert. (11. Juli 2023). Fachbeitrag Artenschutz. FNP Änderung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationszonen der Stadt Nideggen, Kreis Düren. Alsdorf: Büro für Freiraumplanung D. Liebert.
- Deutscher Bundestag. (7. Juli 2022). bundestag.de. Abgerufen am 15. Mai 2023 von Osterpaket zum Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-energie-902620>
- Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. (7. März 2023). Pressemitteilung. Nordrhein-Westfalen will bereits 2025 insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausweisen. Düsseldorf: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 15. Mai 2023 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- MWIKE NRW. (2023). Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. Herford: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW.
- VDH. (2023). Standortuntersuchung zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Stadt Nideggen. Erkelenz: VDH Projektmanagement GmbH.